

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Christian Dürr, Otto Fricke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28801 –**

Mittelabrufe 2017 bis 2019 und Ausgestaltung der Bundesprogramme zur Städtebauförderung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Städtebauförderung des Bundes wurde von 2019 zu 2020 umstrukturiert. Hierbei wurden die bestehenden sechs Programme mit anderen Mitteln aus dem Bereich der Stadtentwicklung gebündelt. Die neue Struktur ab 2020 ist gekennzeichnet durch drei Programme mit einem Mittelvolumen von jeweils 790 Mio. Euro in den Bundeshaushalten 2020 und 2021 (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Broschüre „Städtebauförderung 2020“; Bundeshaushaltsgesetze 2020 und 2021).

Im jüngsten Bericht des Bundesrechnungshofs (BRH) über die Förderung des Städtebaus durch den Bund wird u. a. festgehalten, dass es sich um eine ständige Finanzierung von Länderaufgaben handele, das Mittelvolumen nicht bedarfsgerecht sei, hohe Ausgabenreste bestünden und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keine messbaren Ziele festlege. Um verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenzuwirken, habe das BMI gegenüber dem Bundesrechnungshof zugesagt, eine bessere verfassungsrechtliche Verankerung der Städtebauförderung zu prüfen. Darüber hinaus seien im Jahr 2018 über 900 Maßnahmen seit 15 Jahren gefördert worden (BRH-BE nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) über die Förderung des Städtebaus, 4. Februar 2021).

Die Neustrukturierung der Städtebauförderung und die neuerliche Kritik des Bundesrechnungshofs nehmen wir zum Anlass, um die Mittelabrufe der sechs Programme von 2017 bis 2019 sowie die gegenwärtige Ausgestaltung der Städtebauförderung in den Fokus zu rücken.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Städtebauförderung ist das zentrale Instrument des Bundes für eine nachhaltige Stadtentwicklungspolitik. Mit ihrem quartiersbezogenen und integrierten Ansatz unterstützt die Städtebauförderung Städte und Gemeinden dabei, die Quartiere und Ortsteile ganzheitlich und zukunftsgewandt zu entwickeln.

Als lernendes Programm und vor dem Hintergrund des Artikel 104b Grundgesetz (GG) unterliegt die Städtebauförderung einer steten Prüfung hinsichtlich Bedarf und Anforderungen. Mit der Weiterentwicklung 2020 wurde daher die Städtebauförderung neu strukturiert und inhaltlich neu ausgerichtet. Die drei neuen Programme konzentrieren sich auf die aktuellen städtebaulichen Herausforderungen: Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (Programm „Lebendige Zentren“), Stärkung und Stabilisierung benachteiligter Quartiere (Programm „Sozialer Zusammenhalt“) und Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung erheblicher städtebaulicher Funktionsverluste und Strukturveränderungen (Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“). Daneben sind Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel gestärkt (sowohl neue Fördervoraussetzung als auch programmübergreifend als neue Querschnittsaufgabe förderfähig) und die Förderung strukturschwacher Regionen verbessert worden. Die Programme werden auch für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen eingesetzt.

Aufgrund ihrer hohen Anstoß- und Bündelungswirkung ist die Städtebauförderung auch eine wichtige Stütze für die Städte und Gemeinden zur Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen infolge der Corona-Pandemie; insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen in der Region profitieren von den öffentlichen Investitionen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Bewertung durch den Bundesrechnungshof (BRH) insbesondere mit Blick auf die Auslegung des Artikel 104b GG nicht teilt, da der BRH aus Sicht des BMI einen zu strengen Maßstab anlegt und die Besonderheiten der Städtebauförderung nicht ausreichend berücksichtigt. Gleichwohl hat das BMI die Empfehlungen kritisch geprüft und – soweit übereinstimmend mit dem BRH – bereits viele Empfehlungen umgesetzt: Neben den drei neuen Programmen sind die Länder seit der Weiterentwicklung 2020 verpflichtet, mit den Städtebaufördermitteln insbesondere städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten zu unterstützen. Mit dem neuen Verteilerschlüssel werden die Städtebaufördermittel seit 2021 verstärkt nach Problemindikatoren verteilt. Zudem hat ein aktuelles Gutachten den Förderbedarf bis 2030 ermittelt. In Abstimmung mit den Ländern prüft das BMI die Umsetzung weiterer Empfehlungen.

1. Welche Mittelabrufe weisen nach Kenntnis der Bundesregierung die sechs Programme der Städtebauförderung
 - a) Stadtbau,
 - b) Soziale Stadt,
 - c) Städtebaulicher Denkmalschutz,
 - d) Aktive Stadt- und Ortszentren,
 - e) Kleinere Städte und Gemeinden,
 - f) Zukunft Stadtgrünim Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 jeweils auf (bitte die pro Jahr jeweils bewilligten und abgerufenen Mittel angeben)?

Es wird auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verwiesen.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Durchschnittswert der finanziellen Beteiligung der Bundesländer an der Förderung des Städtebaus jeweils in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte nach Bundesländern gesamt sowie einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?

Bund, Länder und Kommunen beteiligten sich grundsätzlich mit einem Drittel an den förderfähigen Kosten. Für besondere Ausnahmekonstellationen – z. B. Haushaltsnotlage – ist eine Absenkung des kommunalen Eigenanteils möglich. Teilweise beteiligen sich die Länder zugunsten der Kommunen über das nach der Verwaltungsvereinbarung erforderliche Maß hinaus. Eine Übersicht zu den prozentualen Durchschnittswerten liegt dem Bund jedoch nicht vor; der Bund prüft lediglich die Einhaltung der Beteiligungserfordernisse.

3. Welche Mittelabrufe weist das Programm „Stadtumbau“ nach Kenntnis der Bundesregierung in den „neuen“ und „alten“ Bundesländern im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 auf (bitte die pro Jahr jeweils bewilligten und abgerufenen Mittel angeben)?

Es wird auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verwiesen.

4. Welche Mittelabrufe weist das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ nach Kenntnis der Bundesregierung in den „neuen“ und „alten“ Bundesländern im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 auf (bitte die pro Jahr jeweils bewilligten und abgerufenen Mittel angeben)?

Es wird auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verwiesen.

5. Welche Mittelabrufe weist das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ nach Kenntnis der Bundesregierung in den „neuen“ und „alten“ Bundesländern im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 auf (bitte die pro Jahr jeweils bewilligten und abgerufenen Mittel angeben)?

Es wird auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verwiesen.

6. Welche Mittelabrufe weist das Programm „Soziale Stadt“ nach Kenntnis der Bundesregierung in
 - a) Großstadtregionen der „neuen“ sowie „alten“ Bundesländer,
 - b) Gebieten außerhalb von Großstadtregionen in den „neuen“ sowie „alten“ Bundesländernim Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 auf (bitte die pro Jahr jeweils bewilligten und abgerufenen Mittel angeben)?

Zu den abgerufenen Mitteln in den Großstadtregionen und Gebieten außerhalb der Großstadtregionen unterteilt nach neuen und alten Ländern liegen dem Bund keine konkreten Informationen vor.

Für die bewilligten Bundesfinanzhilfen in und außerhalb von Großstadtregionen im Programm Soziale Stadt wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tabelle verwiesen.

7. Wie viele Maßnahmen wurden im Rahmen der Bundesprogramme zur Städtebauförderung nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 über
 - a) zehn Jahre,
 - b) 15 Jahre,
 - c) 17 Jahregefördert?

Aufgrund der dem Bund vorliegenden Datenbasis können diese Informationen geschätzt und getrennt für die Programmjahre 2017, 2018 und 2019 berechnet werden. Es wird auf die als Anlage 3 beigefügte Tabelle verwiesen.

8. Sprechen nach Ansicht der Bundesregierung Gründe gegen eine Begrenzung der maximalen Förderdauer für Maßnahmen, z. B. auf zehn oder 15 Jahre?

Wenn ja, welche Gründe sind dies?

Im Gegensatz zu anderen Förderprogrammen werden mit der Städtebauförderung keine Einzelmaßnahmen, sondern Fördergebiete (sogenannte Gesamtmaßnahmen) gefördert. Anders als bei Einzelvorhaben ist die Entwicklung eines Quartiers oder eines Ortsteils in zeitlicher Hinsicht nicht von vornherein einheitlich bestimmbar. Denn abhängig von den lokalen Problemlagen ist die angestrebte Entwicklung für das Fördergebiet sehr unterschiedlich, sodass sich auch die Förderzeiträume unterscheiden. Zudem können unvorhergesehene Ereignisse städtebauliche Anforderungen verändern und Förderzeiträume verlängern (Flüchtlingswelle, Corona-Pandemie).

9. Auf welchen Kriterien und Indikatoren beruht nach Kenntnis der Bundesregierung der neue Schlüssel für die Verteilung der Mittel aus den Programmen zur Städtebauförderung auf die Bundesländer, der ab dem Jahr 2021 gilt, und anhand welcher Kriterien werden die jeweiligen Programmziele gewichtet?

Nach dem neuen Verteilerschlüssel werden die Programmmittel zu 40 Prozent nach der Bevölkerungsanzahl eines Landes verteilt. Im Übrigen gelten problemorientierte Kriterien, die orientiert an den einzelnen Programmzielen gewichtet werden. Einzelheiten können der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021 entnommen werden – abrufbar unter: https://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Grundlagen/RechtlicheGrundlagen/RechtlicheGrundlage_node.html.

10. Welche Kenntnisse und Einschätzungen liegen der Bundesregierung zum weiteren, zukünftigen Mittelbedarf der seit 2020 bestehenden drei Programme „Lebendige Zentren“ (Bundeshaushalt 2021: 300 Mio. Euro), Sozialer Zusammenhalt (Bundeshaushalt 2021: 200 Mio. Euro) sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Bundeshaushalt 2021: 290 Mio. Euro) vor?

In einem aktuellen Forschungsprojekt wurde der zukünftige Investitions- und Förderbedarf für die Programme der Städtebauförderung und den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ für den Zeitraum 2020 bis 2030 und damit erstmalig für eine ganze Dekade abgeschätzt. Das Forschungsprojekt wurde im Zeitraum Oktober 2018 bis Oktober 2020 von einer Arbeitsgemeinschaft

bestehend aus der Bergischen Universität Wuppertal, dem DIW Berlin und GE-FRA Münster im Auftrag des BMI, vertreten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) umgesetzt.

Eine Zusammenfassung des Gutachtens kann unter <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/staedtebaufoerderung/Forschungsprogramme/Programmuebergreifend/Projekte/investitions-und-foerderbedarf/01-start.html?n=2865550&pos=2> abgerufen werden (Veröffentlichung erfolgt in Kürze). Die Pandemie-Folgen sind dabei noch nicht berücksichtigt.

11. Welche Kenntnisse und Einschätzungen liegen der Bundesregierung zum zukünftigen Mittelbedarf von
 - a) Großstadtregionen,
 - b) Gebieten außerhalb von Großstadtregioneninsbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen sowie der Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen vor?

Bei dem in der Antwort zu Frage 10 genannten Gutachten wurde der Gesamtbedarf ermittelt. Eine weitergehende räumliche Ausdifferenzierung nach Größenklassen der Kommunen war nicht Bestandteil des Auftrags.

12. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Prüfung betreffend die bessere verfassungsrechtliche Verankerung der Städtebauförderung, die durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gegenüber dem Bundesrechnungshof zugesagt wurde, sowie der weitere Zeithorizont der Prüfung und die Planung für die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse?

Zu der in Aussicht gestellten Prüfung sind umfangreiche Überlegungen und Beteiligungsprozesse erforderlich. Zu einem Zeithorizont sind derzeit noch keine belastbaren Aussagen möglich.

13. Welche Kenntnisse und Einschätzungen liegen der Bundesregierung dazu vor, ob, und wenn ja, inwieweit die Städtebauförderung des Bundes eine dauerhaft angelegte Finanzierung originärer Länderaufgaben darstellt?

Nach Sicht der Bundesregierung handelt es sich bei der Städtebauförderung um keine dauerhaft angelegte Finanzierung originärer Länderaufgaben:

Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b GG sind nur zulässig für Bereiche, in denen dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse zukommen. Für die Städtebauförderung ergibt sich dies aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG (Bodenpolitik).

Die Mittel für die Städtebauförderung werden zudem mit dem Bundeshaushalt jährlich neu für eine Programmlaufzeit von fünf Jahren beschlossen. Dementsprechend wird auch die das Nähere der Finanzhilfe regelnde Verwaltungsvereinbarung jährlich neu zwischen Bund und Ländern abgeschlossen.

14. Wie begründen nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls die Bundesländer, dass zur Förderung des Städtebaus Bundesmittel notwendig sind?

Zur Einschätzung des Förderbedarfs durch die Länder wird auf das in der Antwort zu Frage 10 genannte Gutachten verwiesen. Danach sind die Programme regelmäßig überzeichnet.

Anlage 1

Übersicht Mittelbewilligung/-abruf (jeweils in T€)

Frage Nr.	Programm	2017		2018		2019	
		Bewilligt	Abruf *	Bewilligt	Abruf *	Bewilligt	Abruf *
1							
1a)	Stadtbau	205.647	176.355	222.324	177.819	236.436	209.508
1b)	Soziale Stadt	115.821	92.661	139.253	105.803	150.626	116.067
1c)	Städtebaulicher Denkmalschutz	118.569	88.543	119.951	100.552	118.507	110.308
1d)	Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	113.661	103.118	116.134	99.693	118.693	110.319
1e)	Kleinere Städte und Gemeinden	55.366	47.986	62.041	52.773	67.821	56.199
1f)	Zukunft Stadtgrün	2.128	1.174	12.717	7.072	24.720	16.264
3							
	Stadtbau						
	neue Bundesländer	105.687	89.267	111.673	88.375	114.762	112.581
	alte Bundesländer	99.960	87.088	110.651	89.444	121.674	96.927
4							
	Kleinere Städte						
	neue Bundesländer (Berlin Gesamt)	14.340	12.979	15.676	2.536	16.425	15.469
	alte Bundesländer	41.026	35.007	46.365	4.536	51.396	40.730
5							
	Aktive Stadt- und Ortsteilzentren						
	neue Bundesländer (Berlin Gesamt)	24.934	21.928	24.721	21.852	24.529	28.091
	alte Bundesländer	88.727	81.190	91.413	77.841	94.164	82.228

Hinweis: * Abruf beinhaltet Kassenmittel inkl. Abruf von Ausgaberesten

Anlage 2

Bundesfinanzhilfen im Programm Soziale Stadt (lt. Bundesprogrammen 2017 bis 2019)

	Jahr	Ostdeutschland		Westdeutschland		Gesamtsumme	
		Bundesfinanz- hilfen im Jahr (in TEuro)	Anteil in %	Bundesfinanz- hilfen im Jahr (in TEuro)	Anteil in %	Bundesfinanz- hilfen im Jahr (in TEuro)	Anteil in %
Großstadtregionen*	2017	27.678,700	20,9%	104.997,867	79,1%	132.676,567	100,0%
	2018	31.613,500	24,5%	97.661,928	75,5%	129.275,428	100,0%
	2019	31.237,700	23,1%	103.770,380	76,9%	135.008,080	100,0%
	Gesamt	90.529,900	22,8%	306.430,175	77,2%	396.960,075	100,0%
Gebiet außerhalb der Großstadtregionen	2017	7.071,300	17,8%	32.594,133	82,2%	39.665,433	100,0%
	2018	8.064,500	23,1%	26.809,072	76,9%	34.873,572	100,0%
	2019	7.593,300	21,8%	27.219,620	78,2%	34.812,920	100,0%
	Gesamt	22.729,100	20,8%	86.622,825	79,2%	109.351,925	100,0%
Gesamt		113.259,000	22,4%	393.053,000	77,6%	506.312,000	100,0%

Quelle: Städtebauförderungsdatenbank des BBSR

* Definition unter <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumb Beobachtung/Raumabgrenzungen/Raumabgrenzungen/deutschland/regionen/Grosstadtregionen/Grosstadtregionen.html?nn=2544954>

Wie viele Maßnahmen wurden im Rahmen der Bundesprogramme zur Städtebauförderung nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 über a) 10 Jahre, b) 15 Jahre, c) 17 Jahre gefördert?

	Programmjahr					
	2017		2018		2019	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Anzahl Gesamtmaßnahmen mit Status laufend oder ruhend insgesamt	4.748	100,0	4.979	100,0	5.155	100,0
davon:						
liegt max. 10 Jahre zurück	3.123	65,8	3.091	62,1	2.969	57,6
Beginn der Förderung...	1.625	34,2	1.888	37,9	2.186	42,4
liegt länger als 15 Jahre zurück	745	15,7	895	18,0	1.106	21,5
liegt länger als 17 Jahre zurück	318	6,7	352	7,1	730	14,2

Quelle: Städtebauförderungsdatenbank des BBSR

Hinweis: In die Auswertung wurden nur im jeweiligen Programmjahr laufende bzw. ruhende Gesamtmaßnahmen der Programme Denkmalschutz, Soziale Stadt, Stadttumbau, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, kleinere Städte und Gemeinden sowie Zukunft Stadtgrün berücksichtigt. Bei ausfinanzierten bzw. abgerechneten Gesamtmaßnahmen wird das Ende der Förderung nicht erfasst.

